

VOLKSSCHULGEMEINDE

EGNACH

Gemeindeordnung

GEMEINDEORDNUNG VOLKSSCHULGEMEINDE EGNACH

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen	Art. 1	Geltungsbereich
	Art. 2	Gebiet
	Art. 3	Organisation
	Art. 4	Aufgaben
	Art. 5	Amtliche Bekanntmachungen
II. Die Gemeinde	Art. 6	Begriff
	Art. 7	Stimmrecht
	Art. 8	Urnenwahl
	Art. 9	Urnenabstimmung
	Art. 10	Gemeindeversammlung
	Art. 11	Vorbehalte
	Art. 12	Begriff der Ausgaben und der Einnahmefälle
	Art. 13	Konsultativabstimmungen
	Art. 14	Stellungnahme der Schulbehörde
	Art. 15	Referendum
		a) Unterstellung
	Art. 16	b) Zustandekommen und Verfahren
	Art. 17	Initiative
		a) Inhalt
	Art. 18	b) Zustandekommen
	Art. 19	c) Form
	Art. 20	d) übrige Vorschriften
	Art. 21	Begehren auf Einberufung einer Gemeindeversammlung
	Art. 22	Petitionen
III. Die Schulbehörde	Art. 23	Zusammensetzung
	Art. 24	Zuständigkeit und Aufgaben
	Art. 25	Kompetenzen
	Art. 26	Geschäftsreglement
	Art. 27	Kommissionen
	Art. 28	Lehrpersonenkonferenz
	Art. 29	Berichterstattung
IV. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	Art. 30	Bestand
	Art. 31	Aufgaben
	Art. 32	Rechnungsprüfung durch Dritte
	Art. 33	Berichterstattung, Anträge
	Art. 34	Beratungen, Anregungen
V. Wahlbüro	Art. 35	Aufgaben
VI. Schlussbestimmungen	Art. 36	Inkrafttreten und bisheriges Recht
Anhang I		Gebiet
Anhang II		Finanz- und Kreditkompetenzen

I. Grundlagen

- | | | |
|--------|---|---------------------------|
| Art. 1 | Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Volksschulgemeinde Egnach sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe. | Geltungsbereich |
| Art. 2 | Die Volksschulgemeinde Egnach umfasst im wesentlichen das Gebiet der politischen Gemeinde Egnach. Die Umgrenzung der Volksschulgemeinde geht aus Anhang I hervor. | Gebiet |
| Art. 3 | Die Volksschulgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Gemeindeversammlung.
Organe der Volksschulgemeinde sind:
a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten (nachfolgend ‚Gemeinde‘ genannt)
b) die Schulbehörde
c) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
d) das Wahlbüro | Organisation |
| Art. 4 | Die Volksschulgemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung und das Gesetz des Kantons Thurgau zugewiesenen Aufgaben. Sie führt Kindergärten und stellt den Unterricht der schulpflichtigen Kinder sicher.

Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, soweit diese im Zusammenhang mit den allgemeinen Aufgaben der Volksschulgemeinde stehen.

Die Volksschulgemeinde kann mit andern Schulgemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben treffen und auch mit anderen Gemeinwesen und privaten Organisationen zusammenarbeiten. | Aufgaben |
| Art. 5 | Die amtlichen Publikationsorgane der Volksschulgemeinde sind identisch mit denjenigen der Politischen Gemeinde Egnach. | Amtliche Bekanntmachungen |

II. Die Gemeinde

- | | | |
|--------|---|------------|
| Art. 6 | Die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Volksschulgemeinde Egnach bildet die Gemeinde. | Begriff |
| Art. 7 | Die Gemeinde berät und beschliesst offen an der Gemeindeversammlung, soweit diese Gemeindeordnung oder übergeordnetes Recht kein anderes Abstimmungsverfahren vorsehen.

Das Verfahren für die Einberufung und Durchführung von Gemeindeversammlung wie auch das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Urne richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. | Stimmrecht |

Art. 8	Die Gemeinde wählt an der Urne für je eine Amtsdauer von vier Jahren: a) die Mitglieder der Schulbehörde b) die Präsidentin / den Präsidenten der Schulbehörde c) die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission d) die Mitglieder des Wahlbüros	Urnenwahl
Art. 9	Die Gemeinde stimmt an der Urne ab über: a) die Initiativbegehren b) die Referendumsbegehren c) Kreditbegehren über Fr. 1'000'000.-- d) die Geschäfte, für welche an der Gemeindeversammlung die Urnenabstimmung beschlossen wurde e) andere Geschäfte, die von Gesetzes wegen der Urnenabstimmung unterstehen	Urnenabstimmung
Art. 10	Die Gemeinde beschliesst an der Gemeindeversammlung über: a) die Gemeindeordnung b) den Voranschlag und den Steuerfuss c) die Jahresrechnung d) die einmaligen oder wiederkehrenden neuen Ausgaben, aber auch über Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundstücken sowie reale Nachtragskredite, soweit solche Geschäfte nicht in die Zuständigkeit der Schulbehörde fallen e) die weiteren Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen zur Beschlussfassung zugewiesen sind	Gemeindeversammlung
Art. 11	Der Abstimmung durch die Gemeinde unterstehen nicht: a) gebundene Ausgaben b) die durch die Gemeindeordnung oder durch übergeordnetes Recht der Schulbehörde abschliessend zugewiesenen Geschäfte Ausgaben sind gebunden, wenn sie sich ohne grösseren Ermessensbereich aus rechtlichen Verpflichtungen der Volksschulgemeinde ergeben.	Vorbehalte
Art. 12	Den Ausgaben gleichgestellt sind Einnahmenausfälle, Beteiligungen an Gemeinde- und Zweckverbänden, Darlehen, Garantie- und Bürgschaftsverpflichtungen, Kautionen und Defizitgarantien. Zu den Einnahmenausfällen gehören Rechtsgeschäfte, die Vermögenswerte durch dauernde Verpflichtungen oder Verzicht auf Rechte schmälern, sowie die Ausschlagung von Schenkungen und erbrechtlichen Zuwendungen.	Begriff der Ausgaben und der Einnahmenausfälle
Art. 13	Über Grundsatzfragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde	Konsultativ-

	fallen, kann die Schulbehörde eine Konsultativabstimmung anordnen.	abstimmungen
	Das Ergebnis der Konsultativabstimmung bindet die Schulbehörde bei der Ausarbeitung des in Aussicht genommenen Beschlusses. In ihrer Stellungnahme ist die Schulbehörde jedoch frei. Die Bindung erstreckt sich nicht auf spätere Verfahren, in denen die gleiche Frage wieder aufgegriffen wird.	
	Die Gemeinde ist durch das Ergebnis der Konsultativabstimmung nicht gebunden.	
Art. 14	Die Schulbehörde erläutert ihre Anträge in Botschaften an die Gemeinde. Diese werden den Stimmberechtigten innert der gesetzlichen Frist zugestellt. Die Voranschläge, Jahresrechnungen und die Berichte der Rechnungsprüfungskommission oder Zusammenfassungen davon werden in jede Haushaltung verteilt und weiteren Stimmberechtigten auf Verlangen abgegeben. Die Recht setzenden Erlasse werden den Stimmberechtigten auf Verlangen abgegeben.	Stellungnahme der Schulbehörde
Art. 15	Dem fakultativen Referendum unterstehen: a) die Recht setzenden Erlasse, ausgenommen Gebührentarife b) die Recht setzenden Vereinbarungen c) die Uebertragung von Verwaltungsaufgaben an eine andere Gemeinde d) die Ausgabenbeschlüsse der Schulbehörde nach Massgabe der Bestimmungen in Anhang II	Referendum a) Unterstellung
Art. 16	Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn mindestens 5% der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Gemeinde verlangen. Die Referendumsfrist beginnt am Tage, nachdem die Referendumsvorlage im amtlichen Publikationsorgan der Volksschulgemeinde Egnach angezeigt worden ist, und dauert 30 Tage. Im übrigen werden die Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung sachgemäss angewendet.	b) Zustandekommen und Verfahren
Art. 17	Mit der Initiative kann die Änderung der Gemeindeordnung oder der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde beantragt werden.	Initiative a) Inhalt
Art. 18	Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens 10% der Stimmberechtigten unterschrieben ist.	b) Zustandekommen
Art. 19	Ein Initiativbegehren muss als einfache Anregung gestellt werden. Be-	c) Form

zieht es sich auf Recht setzende Erlasse, kann es auch als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Das Initiativbegehren darf nicht mehr als einen Gegenstand enthalten.

- | | | |
|------------------------------|---|--|
| Art. 20 | Bezüglich formeller Erfordernisse, Verfahren, Fristen und Gültigkeit einer Initiative werden die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung sachgemäss angewendet. | d) übrige Vorschriften |
| Art. 21 | <p>Das Begehren auf Einberufung einer Gemeindeversammlung kommt zustande, wenn es von mindestens 10% der Stimmberechtigten unterschrieben und dem Präsidenten / der Präsidentin der Schulbehörde eingereicht ist. Im Begehren sind die Gründe für die Einberufung der Gemeindeversammlung zu nennen.</p> <p>Die Schulbehörde ist verpflichtet, die Gemeindeversammlung spätestens innert 60 Tagen nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen.</p> | Begehren auf Einberufung einer Gemeindeversammlung |
| Art. 22 | Jedermann kann an die zuständigen Organe eine Petition einreichen. Petitionen werden geprüft und schriftlich beantwortet. | Petitionen |
| III. Die Schulbehörde | | |
| Art. 23 | <p>Die Schulbehörde zählt unter Einschluss der Präsidentin / des Präsidenten sieben Mitglieder. Die verschiedenen Gemeindeteile von Egnach sollen in der Schulbehörde angemessen vertreten sein.</p> <p>Eine von der Lehrpersonenkonferenz gewählte Vertretung wohnt den Sitzungen der Schulbehörde mit beratender Stimme bei.</p> | Zusammensetzung |
| Art. 24 | <p>Die Schulbehörde ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Volksschulgemeinde. Unter Vorbehalt von Art. 8 lit. b) konstituiert sich die Schulbehörde selbst. Sie sorgt für den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und erfüllt die ihr durch Verfassung, die kantonale Gesetzgebung und diese Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben.</p> <p>Die Schulbehörde ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, namentlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Erlass von Recht setzenden Erlassen und Vereinbarungen, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums b) die Bestellung von Kommissionen und Ausschüssen c) die Festlegung der Zahl der Lehrervertreter in der Schulbehörde d) die Wahl der Angestellten und Beauftragten e) die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen der Behördenmitglieder, Angestellten und Beauftragten f) die Beschlussfassung über dringende Geschäfte, wenn die Verzöge- | Zuständigkeit und Aufgaben |

rung die Interessen der Schulgemeinde erheblich gefährden oder schädigen würden

- g) die Erhebung und Anerkennung von Klagen, die Ergreifung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder der Vergleichswert die Finanzkompetenzen der Schulbehörde nicht übersteigen

Art. 25	Der Schulbehörde stehen die im Anhang II festgelegten Finanzkompetenzen zu. Ein im Zeitpunkt des Zusammenschlusses betriebenes Schulhaus darf von der Schulbehörde solange nicht geschlossen werden, als für den lehrplanmässigen Unterricht wenigstens zwei volle Lehrstellen erforderlich sind.	Kompetenzen
Art. 26	Die Schulbehörde gibt sich ein Geschäftsreglement.	Geschäftsreglement
Art. 27	Im Rahmen der Gesetzgebung können für die Vorbereitung, Begutachtung oder Behandlung von Geschäften der Schulbehörde Kommissionen eingesetzt werden (z.B. Pädagogische Kommissionen, Kindergartenkommission, Musikschulkommission, Schulhauskommissionen). Diese bestehen aus mindestens einem Mitglied der Schulbehörde und weiteren stimmberechtigten Schulbürgerinnen und Schulbürgern. Das Präsidium von Kommissionen wird in der Regel durch ein Mitglied der Schulbehörde wahrgenommen. Aufgaben, Tätigkeit, Befugnisse und Geschäftsgang der Kommissionen richten sich nach dem von der Schulbehörde erlassenen Geschäftsreglement.	Kommissionen
Art. 28	Der Lehrpersonenkonferenz umfasst sieben bis elf Mitglieder. Ihr gehören die Lehrerschaftsvertretungen der einzelnen Schulhäuser an. Die Lehrpersonenkonferenz wählt die Vertretung der Lehrerschaft in die Schulbehörde.	Lehrpersonenkonferenz
Art. 29	Die Schulbehörde berichtet der Gemeinde jährlich über die Verwaltungstätigkeit.	Bericht- erstattung
IV. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission		
Art. 30	Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin / den Präsidenten.	Bestand
Art. 31	Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft die Führung des Finanzhaushaltes sowie die Anträge der Schulbehörde über Voranschlag und Steuerfuss.	Aufgaben

Sie prüft die Amtsführung der Schulbehörde. Sie stellt durch geeignete Prüfungshandlungen fest, ob die Aufgaben richtig erfüllt worden sind.

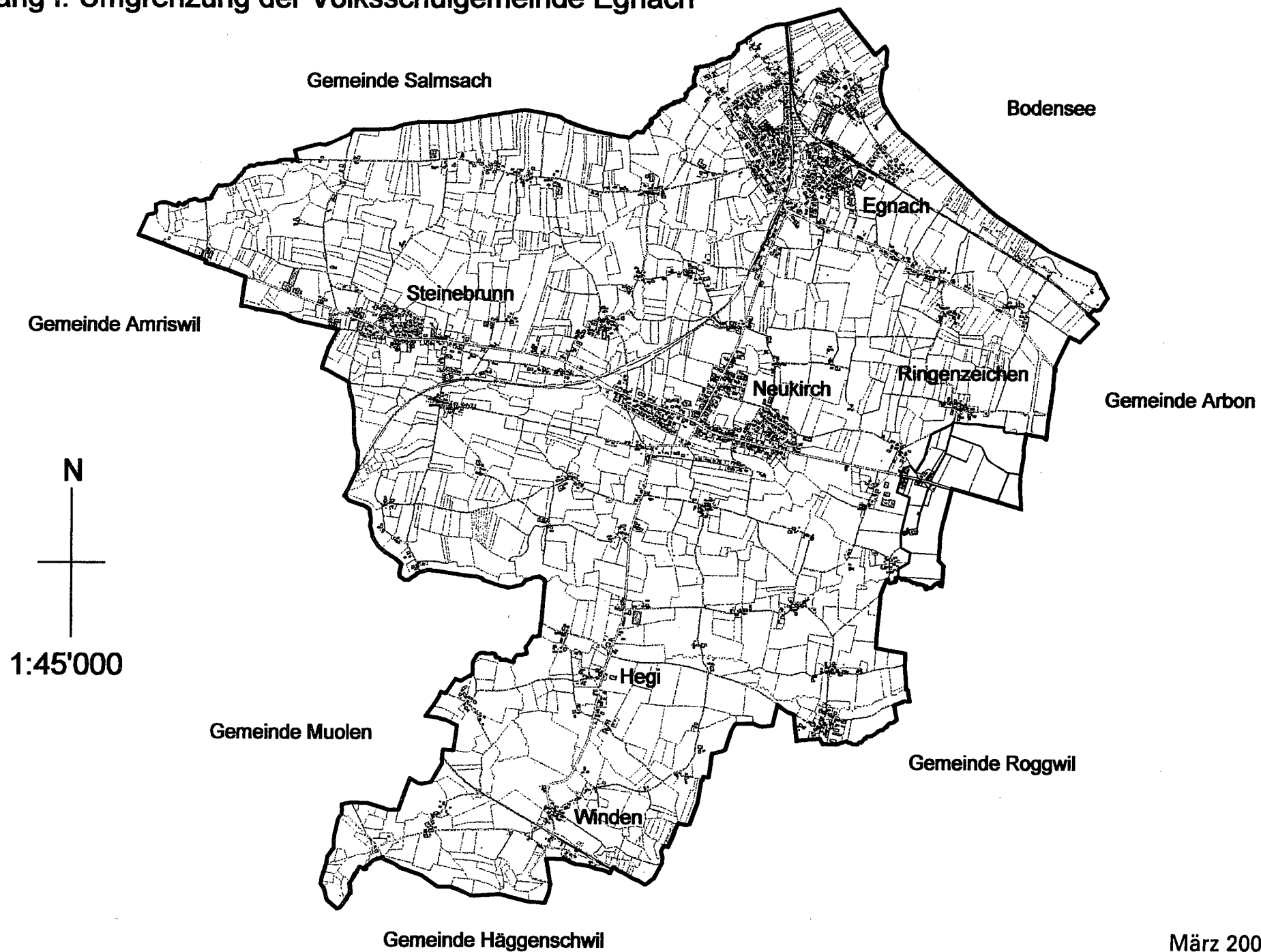
- | | | |
|--------------------------------|---|---------------------------------------|
| Art. 32 | Die Schulbehörde kann die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen. Diese berichtet der Schulbehörde und der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission über das Ergebnis ihrer Kontrolltätigkeit. | Rechnungs-
prüfung durch
Dritte |
| Art. 33 | Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission berichtet der Gemeinde jährlich über ihre Kontrolltätigkeit und unterbreitet Anträge über die Abnahme der Jahresrechnung sowie über Voranschlag und Steuerfuss. | Bericht-
erstattung,
Anträge |
| Art. 34 | <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann von der Schulbehörde zur Beratung einzelner Geschäfte beigezogen werden.</p> <p>Sie kann auch von sich aus der Schulbehörde Anregungen unterbreiten und gemeinsame Aussprachen über allgemeine Angelegenheiten verlangen.</p> <p>Die Einreichung von Klagen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen bedürfen der Zustimmung der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, soweit der Streitwert die Finanzkompetenzen der Schulbehörde übersteigt.</p> | Beratungen,
Anregungen |
| V. Wahlbüro | | |
| Art. 35 | Das Wahlbüro leitet die an der Urne vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und stellt die Ergebnisse fest. | Aufgaben |
| VI. Schlussbestimmungen | | |
| Art. 36 | Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur am 1.1.2002 in Kraft und ersetzt die Gemeindeorganisationsreglemente der Primarschulgemeinden Egnach, Hegi/Winden, Neukirch, Ringenzeichen, Steinebrunn sowie der Oberstufengemeinde Egnach, wie auch alle von den Behörden der genannten Schulgemeinden gefassten Beschlüsse, soweit sie im Widerspruch zur vorliegenden Gemeindeordnung stehen. | Inkrafttreten und
bisheriges Recht |

Genehmigt anlässlich der Volksschulgemeindeversammlung vom 5. Juni 2001.
Anpassung in Art. 23 wurde an der Volksschulgemeindeversammlung vom
15. Dezember 2008 genehmigt.

Für die
Volksschulgemeinde Egnach:
Projektgruppe Egnacher Schulen
Projektleitung, Robert Geisser

Vom Departement für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau genehmigt am 10. September 2001.

Anhang I: Umgrenzung der Volksschulgemeinde Egnach



Anhang II: Finanz- und Kreditkompetenzen

Gegenstand		Schulbehörde abschliessende Kompetenz	Schulbehörde unter Vorbehalt des fakultati- ven Referendums		Obligatorische Beschluss- Fassung durch die Ge- meindeversammlung	Obligatorische Urnenabstimmung
		bis Fr.	über Fr.	bis Fr.	über Fr.	über Fr.
1. dringliche (Art. 24 Abs.2 lit.f) und gebundene Ausgaben		Unbeschränkt				
2. neue Ausgaben						
2.1 einmalige	pro Jahr			50'000.--	50'000.--	1'000'000.--
2.2 wiederkehrende	pro Jahr			10'000.--	10'000.--	
3. Bauliches	pro Fall pro Jahr	50'000.-- 150'000.--	50'000.--	100'000.--	100'000.--	1'000'000.--
4. Grundstücke des Verwal- tungs- /Finanzvermögens						
4.1 Erwerb (Preis)	pro Jahr			500'000.--	500'000.--	1'000'000.--
4.2 Veräusserung (Verkehrs- wert-schätzung, Anlage- kosten)	pro Jahr			200'000.--	200'000.--	1'000'000.--
5. reale Nachtragskredite		Bis 10% des bewilligten Kre- dits, maximal Fr. 100'000.--	Bei über 10% bzw. über Fr. 100'000.-- erfolgt die Be- schlussfassung im gleichen Verfahren wie bei der Erteilung des ursprünglichen Kredites.			